Ä1 Zuwendung an Ortsverbände; Neufassung der KV Finanzordnung §4 Abs. 1

Antragsteller*in: Stadtvorstand
Beschlussdatum: 31.01.2024

Änderungsantrag zu SA2

Von Zeile 8 bis 12:
~~Alle Ortsverbände erhalten zusammen jährlich eine feste Zuwendung in Höhe von mindestens einem zwölftel des Beitragsvolumens des Kreisverbandes. Die Verteilung zwischen den Ortsverbänden erfolgt durch Zuwendung eines Sockelbetrages je Ortsverband. Die weitere Verteilung des verbleibenden Betrages erfolgt nach Zahl der Mitglieder an die jeweiligen Ortsverbände.~~

Die Ortsverbände erhalten zusammen eine direkte, jährliche Zuwendung in Höhe von mindestens einem Zwölftel der regulären Mitgliedsbeiträge des Kreisverbands abzüglich der Beitragsumlage an den Landes- und Bundesverband. Bemessungsgrundlage ist die Summe der regulären Mitgliedsbeiträge des Vorjahres.

Diese Zuwendung wird in Form eines Sockelbetrags pro Ortsverband, eines Betrags pro Mitglied sowie bei Bedarf durch weitere Formen der Zuwendung ausbezahlt. Ausschlaggebend ist die jeweilige Mitgliederanzahl am letzten Tag des Vorjahres. Die genaue Verteilung des Etats wird in einer OVV-Sitzung am Ende des Vorjahrs festgelegt und in den Jahreshaushalt übernommen.

Begründung

Der Haushalt des KV München-Stadt ist die finanzielle Grundlage für die politische Arbeit der Münchner Grünen. Die Bündelung zahlreicher Aufgaben beim Kreisverband ist sowohl organisatorisch als auch finanziell effizient. Die Ortsverbände erhalten daneben aus dem Gesamthaushalt eine direkte Zuwendung, um ihnen selbstständiges Arbeiten vor Ort zu ermöglichen. Über die Verwendung dieser direkten Zuwendung bestimmen die Ortsverbände selbst.

Bei der Bemessung des jährlichen Gesamtetats für die direkte Zuwendung an die Ortsverbände muss von der Summe aller regelmäßigen Mitgliedsbeiträge die zwingende Umlage an den Landes- und Bundesverband abgezogen werden. Nur dieser Differenzbetrag steht dem KV zur Verfügung.

Bei der Verteilung des Gesamtetats an die Ortsverbände haben sich in der Vergangenheit ein Sockelbetrag pro Ortsverband und ein Beitrag pro Mitglied als sinnvolle Instrumente erwiesen. Die Finanzordnung sollte so offen formuliert sein, dass sie eine gewisse Flexibilität für weitere Verteilungsmöglichkeiten - wie zum Beispiel einen Aktionsetat - enthält.